

99050012071000, 99050012071000

# Gewerbe ummelden

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101702828/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050012071000, 99050012071000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbe ummelden
Leistungsbezeichnung II	Gewerbe ummelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Geschäft, Verlegung unselbständige Zweigstelle, Betrieb, Namensänderung, Gewerbeangelegenheit, Erweiterung Geschäftstätigkeit, Verlegung Zweigniederlassung, Gewerbe Ummeldung, Geschäftsummeldung, Gewerbe ummelden, Geschäftsänderung, Verlegung Betriebssitz, Gewerbe, Änderung Geschäftstätigkeit, Betriebsummeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Ummeldung (071)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	05.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014/">https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html</a>
Teaser	Sie möchten den Sitz Ihres Betriebes an einen neuen Standort verlegen, Ihr Name als Gewerbetreiber hat sich geändert oder Sie wollen künftig zusätzliche Waren oder Leistungen anbieten? In diesen und weiteren Fällen müssen Sie Ihr Gewerbe ummelden.
Volltext	<p>Wenn Sie den Betriebssitz Ihres Unternehmens innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der bisher schon zuständigen Gemeinde verlegen möchten, müssen Sie Ihr Gewerbe ummelden. Gleiches gilt, wenn Sie den Standort Ihres Betriebssitzes oder den Sitz einer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle wechseln. Zuständig ist das örtliche Gewerbe- oder Ordnungsamt.</p> <p>Ausgenommen von einer Gewerbeummeldung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Urproduktion (Viehzucht, Ackerbau, Jagdwesen, Forstwesen und Fischerei)</li> <li>• Freie Berufe</li> <li>• Verwaltung eigenen Vermögens</li> </ul> <p>Sollten Sie Ihre Gewerbetätigkeit ändern, müssen Sie Ihr Gewerbe ebenfalls ummelden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie in Ihrem Geschäft künftig Waren oder Leistungen ausschließlich oder zusätzlich anbieten, die bezogen auf Ihr angemeldetes</p>

## Modul

## Sachverhalt

Gewerbe nicht geschäftsüblich sind.

Darüber hinaus müssen Sie eine Gewerbeummeldung vornehmen, wenn sich Ihr Name als Gewerbetreibender oder der Name der juristischen Person als Gewerbetreibende ändert.

Bei einer Änderung der Gewerbetätigkeit ist nicht nur eine Ummeldung im stehenden Gewerbe, sondern auch im Reisegewerbe erforderlich.

Vorzunehmen ist die Ummeldung von folgenden Personen oder ihren bevollmächtigten Vertretern:

- bei Einzelgewerben vom Gewerbetreibenden selbst,
- bei juristischen Personen zum Beispiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) von den gesetzlichen Vertretern

Bei Personengesellschaften, zum Beispiel offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) sind von allen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern jeweils Gewerbeummeldungen vorzunehmen.

Wenn Sie Ihren Betriebssitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde verlegen, müssen Sie das Gewerbe zuerst am bisherigen Standort abmelden und dann am neuen Standort wieder anmelden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ummeldung.

## Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Formular zur Gewerbeummeldung
- Nachweis der Identität (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass oder Meldebescheinigung)
- Kopie des Handelsregister-Auszugs, wenn Ihre Firma im Handelsregister eingetragen ist (ebenso: Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Stiftungsverzeichnis)

## Voraussetzungen

- Sie verlegen den Betriebssitz, eine Niederlassung oder eine unselbstständige Zweigstelle innerhalb des

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>Zuständigkeitsbereichs einer Gemeinde, oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie ändern oder erweitern die angebotenen Waren und Leistungen, sodass sich der Charakter Ihres Betriebes ändert</li><li>• Der Name des Gewerbetreibenden ändert sich</li></ul>
<b>Kosten</b>	<p>Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes sowie nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p> <p>Land Brandenburg:</p> <p>Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 oder 30,00 Euro erhoben (Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie [MWAE GebO] Ziff. 2.1.1.2 ff.).</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie könne Ihr Gewerbe persönlich, online, per Post oder Fax ummelden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn die Ummeldung persönlich oder schriftlich erfolgt, müssen Sie das Formular "Gewerbe-Ummeldung" – (GewA 2) ausfüllen und persönlich unterschreiben.</li><li>• Das Formular "GewA 2" liegt bei der für die Ummeldung zuständigen Stelle aus, beziehungsweise steht auch, je nach Angebot, zum Download zur Verfügung.</li><li>• Die zuständige Stelle bescheinigt den Empfang der Gewerbeummeldung, wenn das Ummeldeformular vollständig ausgefüllt wurde</li><li>• Die zuständige Stelle leitet die Gewerbeummeldung an andere Stellen, wie das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer und gegebenenfalls das Registergericht weiter.</li><li>• Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Sie haben einen Rechtsanspruch auf elektronische Abwicklung.</li></ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei persönlicher Vorsprache: sofort</li><li>• Bei schriftlicher oder elektronischer Ummeldung erhalten Sie die Empfangsbescheinigung Ihrer Ummeldung: innerhalb</li></ul>

Modul	Sachverhalt
	von 3 Tagen, sofern das Ummeldeformular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen..
Frist	Sie sind verpflichtet, Ihr Gewerbe zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung oder Änderung umzumelden. Wenn Sie den Gewerbegegenstand ändern oder erweitern, müssen Sie ebenfalls zu diesem Zeitpunkt die Ummeldung vornehmen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbe Ummeldung</li> <li>• Eine Gewerbeummeldung ist erforderlich bei: Verlegung des Betriebssitzes oder des Sitzes einer Niederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Gemeinde Änderung oder Erweiterung der angebotenen Waren oder Leistungen auf solche, die bisher nicht zum angemeldeten Gewerbe gehören (zum Beispiel neues Warensortiment, das für das angemeldete Gewerbe nicht geschäftsüblich ist; Wechsel der Branche, Aufstockung vom Einzelhandel zum Großhandel) Namensänderung der oder des Gewerbetreibenden auf freiwilliger Basis können weitere Sachverhalte angezeigt werden (zum Beispiel Änderung der Geschäftsbezeichnung, Aufgabe eines Nebenerwerbs)</li> <li>• Wenn der Betriebssitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen als der bislang zuständigen Gemeinde oder in ein anderes Bundesland verlegt wird, muss das Gewerbe zuerst in der bisherigen Gemeinde abgemeldet werden. Am neuen Standort wird das Gewerbe dann wieder angemeldet.</li> <li>• zuständig: je nach Bundesland örtliches Gewerbe- oder Ordnungsamt</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörden (§ 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich [Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV]).

## Modul

## Sachverhalt

Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden, die mitverwalteten Gemeinden und die kreisfreien Städte wahr (§ 3 Ordnungsbehördengesetz – OBG).

## Formulare

### Ursprungsportal

Gewerbe ummelden, Business re-registration